

Statuten

Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „**Netzwerk Gesundheitsfördernde Hochschulen Schweiz**“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler und nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Vernetzung von Schweizerischen Hochschulen, die sich für systematische betriebliche Gesundheitsförderung und Prävention einsetzen, um vorhandene Kompetenzen und Umsetzungsmethoden zu nutzen und Models of Good Practice zu verbreiten. Dadurch sollen vorhandene Kompetenzen und Umsetzungsmethoden verbreitet und genutzt werden.

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Erreichung eines möglichst guten Gesundheitszustands und eines möglichst hohen Wohlbefindens bei Mitarbeitenden und Studierenden an Schweizer Hochschulen indem er:

- regelmässige Arbeitstreffen zwischen den BGM Verantwortlichen der Hochschulen bietet
- regelmässige Informationen zu laufenden Aktivitäten und neuen Forschungsergebnissen liefert
- eine Website bewirtschaftet und darauf aktuelle Informationen zur Verfügung stellt
- Hochschulen für die Zusammenhänge zwischen Arbeitsbedingungen und Gesundheit sensibilisiert
- den Erfahrungsaustausch zwischen gesundheitsfördernden Hochschulen ermöglicht, Synergien schafft und das Lernen voneinander ermöglicht
- Netzwerktagungen zum Thema BGM an Hochschulen organisiert
- Kontakte bei Gesundheitsmanagement-Projekten vermittelt
- bezüglich gesundheitsfördernder Aktivitäten unterstützt und berätet
- ‚Models of Good Practice‘ verbreitet

² Der Verein kann zur Zweckerreichung mit anderen Organisationen Kooperationen eingehen oder anderen Organisationen mit vergleichbarer Zwecksetzung beitreten.

Mitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich mit der Zweckbestimmung und dem Leitbild des Netzwerks Gesundheitsfördernde Hochschulen Schweiz einverstanden erklären und sich dafür einsetzen.

Art. 4 Mitgliederkategorien

a) Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen. Sie zahlen einen Mitgliederbeitrag von CHF 180.-. Einzelmitglieder können auf Wunsch auf der Website des Netzwerks aufgeführt werden.

b) Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind juristische Personen bzw. Organisationseinheiten, die Teil einer übergeordneten juristischen Person sind. Sie zahlen mindestens den dreifachen Mitgliederbeitrag der Einzelmitglieder und haben Anrecht auf vergünstigte Dienstleistungen für max. 3 Vertretungen ihrer Organisation. Kollektivmitglieder werden auf der Website des Netzwerks aufgeführt.

c) Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen bzw. Organisationseinheiten, die Teil einer übergeordneten juristischen Person sind, die mindestens den doppelten Mitgliederbeitrag der Kollektivmitglieder zahlen. Gönnermitglieder haben Anrecht auf vergünstigte Dienstleistungen für alle ihnen angehörigen Personen. Gönnermitglieder werden auf der Website des Netzwerks aufgeführt.

Art. 5 Eintritt/Austritt/Ausschluss von Mitgliedern

¹ Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag und Einzahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrags.

² Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich auf das Ende des Geschäftsjahres hin zu erklären.

³ Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung nicht einbezahlt wird.

⁴ Der Vorstand kann Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen ausschliessen, nachdem diese Mitglieder vom Vorstand angehört wurden.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen Ermässigungen bei Veranstaltungen des Netzwerks. Details dazu legt der Vorstand fest.

Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

Art. 8 Vereinsversammlung

¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

² Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Protokolle des Vorjahres, des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung des Vereins
- Genehmigung des Revisionsberichts

- Wahl des Vorstands, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten, Auflösungsbeschluss

³ Die Vereinsversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen

⁴ Die Einberufung der Vereinsversammlungen hat schriftlich innert einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Einladungen per Email sind gültig.

⁵ In der Versammlung können auch nicht traktandierte Geschäfte behandelt werden, sofern die Vereinsversammlung dem vorgängig mit einer 2/3-Mehrheit zustimmt.

⁶ Die Versammlung bestätigt die Vorstandsmitglieder oder wählt sie neu.

Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

Der von der Vereinsversammlung gewählte Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Aus dem Vorstand ist von der Vereinsversammlung ausdrücklich eine Präsidentin oder ein Präsident zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch zwingende Gesetzesvorschrift oder Statutenbestimmungen in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

² Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Präsident/die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zeichnungsberechtigt.

³ In ausserordentlichen und dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden und in denen nicht innert nützlicher Frist eine Vorstandssitzung einberufen werden kann oder der Vorstand wegen ungenügender Anwesenheit nicht beschlussfähig ist, kann die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied entscheiden und die nötigen Massnahmen einleiten. An der nächsten Vorstandssitzung ist darüber zu informieren.

⁴ Der Vorstand kann ein Organisationsreglement erlassen, in welchem die Details zu seinen eigenen Aufgaben und der Führung der Geschäftsstelle geregelt werden.

⁵ Der Vorstand lässt die Jahresrechnungen des Vereins von der Revisionsstelle des Vereins prüfen und berichtet in zusammengefasster Form darüber an der Vereinsversammlung.

⁶ Der Vorstand genehmigt das Jahresbudget.

⁷ Der Vorstand ist für die grundlegende Preis- und Angebotspolitik der Vereinsaktivitäten zuständig.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand trifft sich so oft zu Sitzungen, wie es die Geschäfte verlangen, mindestens aber zwei Mal im Jahr.

² Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

⁴ Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.

Revisionsstelle

Art. 12 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Rechnungsrevisor/-in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Der/die Rechnungsrevisor/-in erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich

Finanzen / Haftung / Vereinsjahr

Art. 13 Finanzen

¹ Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Sponsoring, Spenden, Subventionen und anderen Zuwendungen.

² Die Mitglieder-Jahresbeiträge sind abhängig von der Grösse der Mitgliederorganisationen und werden vom Vorstand festgesetzt.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Statutenänderung / Auflösung des Vereins

Art. 16 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Sie muss zum Voraus traktandiert werden.

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist von der Vereinsversammlung zu beschliessen und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie muss gehörig traktandiert werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft. Fassung gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 2. Dezember 2015.

Datum, Ort: 2. Dez. 2015, Zürich

Die Präsidentin
Der Präsident:

Regina Della

Die Aktuarin
Der Aktuar:

Simone Schoch